

**Verordnung über Gebote für Photovoltaik-
Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten
(Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO)**

Vom X. Monat 202X

Auf Grund des § 37c Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), der zuletzt durch Artikel 11 Nummer 23 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Ziele**

Um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien voranzutreiben und einen wichtigen Beitrag zu den im Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) in der jeweils geltenden Fassung verankerten Klimaschutzzielen zu leisten, soll der Ausbau der Photovoltaik verstärkt werden. Hierzu sollen die Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden.

**§ 2
Öffnung der Flächenkulisse**

(1) In Nordrhein-Westfalen dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bezuschlagt werden. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die eine mittlere Bodenwertzahl von mehr als 55 nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung aufweisen. Ebenfalls ausgenommen sind Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Wird in einem Kalenderjahr erstmals durch einen Zuschlag zu einem solchen Gebot die Grenze von 150 Megawatt je Kalenderjahr zu installierender Leistung für bezuschlagte Gebote nach Absatz 1 erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden.

(3) Die Regelung des § 38a Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bleibt hiervon unberührt.

**§ 3
Evaluation**

Die für Energie, Landwirtschaft und Naturschutz zuständigen Ministerien legen bis zum 31. Dezember 2024 einen Evaluationsbericht zu dieser Verordnung vor, um deren Auswirkungen

zu erfassen, etwaigen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken und bei positiven Gesamtergebnissen die länderspezifische Zuschlagsgrenze gemäß § 2 Absatz 2 zu erhöhen.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 202X

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Joachim S t a m p

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Finanzen
Zugleich für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
insofern mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die nordrhein-westfälische Energiepolitik unterstützt die in Paris vereinbarte Klimaschutzverpflichtung der internationalen Staatengemeinschaft zur Begrenzung des durch den Menschen verursachten Klimawandels auf höchstens 2 Grad Celsius, möglichst sogar auf 1,5 Grad Celsius, sowie das Erreichen der im Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verankerten Klimaschutzziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen sowie der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045.

Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien ist neben der Windenergie insbesondere die Photovoltaik eine Schlüsseltechnologie zur Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen. Der Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen allein reicht nicht aus, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erfüllen. Daher muss auch das solare Freiflächenpotenzial stärker als bisher erschlossen werden. In Bezug auf die spezifischen Kosten ist die Errichtung von Freiflächenanlagen deutlich günstiger als von Gebäudeanlagen, wo statische, gestalterische und bautechnische Belange mitberücksichtigt werden müssen.

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Nordrhein-Westfalen sollen die Rahmenbedingungen für Freiflächenanlagen deutlich verbessert werden. Die Verordnung soll daher den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik befördern und damit der Verwirklichung der Klimaschutzziele dienen.

Gleichzeitig sollen beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes gewahrt werden und eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen verhindert werden.

II. Inhalt

Die bundesweite Förderung von Freiflächen-Photovoltaik ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt und erfolgt seit der Novelle 2017 ab einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) über Ausschreibungen, während kleine und mittlere Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 750 kW weiterhin eine Festvergütung erhalten.

Die Bundesnetzagentur schreibt gem. § 28a EEG zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juni und 1. November eines Jahres folgendes jährliches Ausschreibungsvolumen für solare Strahlungsenergie des ersten Segments (also jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist) aus:

- 3600 Megawatt (MW) im Jahr 2022
- Jeweils 1650 MW in den Jahren 2023, 2024, 2025
- Jeweils 1550 MW in den Jahren 2026, 2027, 2028.

Eine erhebliche Erhöhung der Ausschreibungsvolumina für solare Strahlungsenergie wurde für die anstehende Novelle des EEG 2023 angekündigt.

Gebote können für konkrete Projekte mit einer zu installierenden Gesamtleistung von mehr als 750 kW bis maximal 20 MW bei der Bundesnetzagentur abgegeben werden. Dabei ist für eine projektbezogene Gebotsmenge (zu installierende Gesamtleistung) ein konkreter Angebotspreis pro kW Solarstrom (sogenannter Gebotswert) anzugeben. Die zulässigen Gebote werden nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend beim Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, sortiert und erhalten im Umfang ihres Gebots einen Zuschlag, bis das festgelegte Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze).

Dabei gibt das EEG 2021 verbindliche Flächenanforderungen vor. Nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis g EEG 2021 können Gebote für Freiflächenanlagen einen Zuschlag erhalten, wenn sie sich auf Flächen beziehen,

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des entsprechenden Bebauungsplans
 - bereits versiegelt waren (a),
 - eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren (b) oder
 - längs von Autobahnen und Schienenwegen lagen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll (c),
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten (d),
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten (e),
- für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist (f) oder
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist (g).

Die Bundesregierung hat die Länder ermächtigt, auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 37c Absatz 2 EEG 2021 mit Verordnung der Landesregierung zu regeln, darüber hinaus weitere Flächen, die bisher als Acker- und/oder Grünland genutzt worden sind (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h beziehungsweise Buchstabe i EEG 2021) und in einem benachteiligten Gebiet lagen, in die zulässige Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen einzubeziehen. Ohne eine solche Verordnung dürfen ansonsten nach § 37c Absatz 1 EEG 2021 Gebote auf weiteren Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten nicht bezuschlagt werden. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Sachsen

haben von dieser Länderöffnungsklausel bereits Gebrauch und positive Erfahrungen bei deren Umsetzung gemacht.

Bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments besteht ein hoher Wettbewerbs- und Preisdruck. Das festgelegte Ausschreibungsvolumen war in den bisherigen Ausschreibungsrunden durch die hohe Nachfrage jeweils knapp zwei- bis vierfach überzeichnet. Über die bisherigen Ausschreibungsrunden hinweg sank bislang das Preisniveau.

In den Ausschreibungen der Jahre 2017 bis 2021 wurden insgesamt 1087 Gebote mit einer installierten Gesamtleistung von 5,7 Gigawatt (GW) bezuschlagt. Von diesen Zuschlägen entfielen 17 Zuschläge mit einer installierten Leistung von 84 MW auf Nordrhein-Westfalen. Dies entspricht einem Anteil von weniger als 1,5 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bisher keine Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen in benachteiligten Gebieten in Nordrhein-Westfalen abgegeben werden durften. In den Ausschreibungen im Zeitraum 2017-2021 entfiel durchschnittlich 39 % der bezuschlagten installierten Leistung auf Gebote für Flächen in benachteiligten Gebieten. Diese Auswertung der Ausschreibungsergebnisse zeigt, dass – je nach bestehender Landesverordnung – zulässige Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelmäßig gute Chancen in den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur hatten; die landesrechtlich unterschiedlich festgelegten Kontingente wurden damit teilweise sogar vollständig ausgeschöpft bzw. in der Folge erhöht.

Es besteht daher ein großer Handlungsbedarf, die förderfähige Flächenkulisse in Nordrhein-Westfalen zu erweitern und damit die Chancen nordrhein-westfälischer Vorhaben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zu erhöhen. Zugleich soll damit dem erheblichen Wettbewerbs- und Preisdruck in den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments sowie der begrenzten Flächenverfügbarkeit begegnet werden. Die Landesregierung macht daher von der Verordnungsermächtigung des § 37c Absatz 2 EEG 2021 vollumfänglich Gebrauch, indem die benachteiligten Gebiete sowohl in Bezug auf weitere Acker- als auch Grünlandflächen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden.

Bei der Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten wird ein natur- sowie landschafts- und landwirtschaftsverträglicher Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Nordrhein-Westfalen durch verschiedene Maßgaben sichergestellt:

- Nach § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2021 sind Freiflächenanlagen auf Flächen ausgeschlossen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 Bundesnaturschutzgesetz oder als Nationalpark im Sinn des § 24 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt worden sind (vergleiche § 2 Absatz 3 dieser Verordnung).
- Um im Sinne der Landwirtschaft und des Naturschutzes einem unverhältnismäßigen Flächenverbrauch durch Freiflächenanlagen vorzubeugen, sieht § 2 Absatz 2 dieser Verordnung eine landesspezifische Zuschlagsgrenze mit einer Gesamtleistung von 150 MW pro Kalenderjahr zu installierender Leistung vor. Es wird aufgrund von Erfahrungswerten von einem Flächenbedarf von 1,2-1,4 Hektar pro MW installierter

Leistung bei einer naturverträglichen Ausgestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgegangen. Dabei ist zu beachten, dass der Flächenverbrauch je MW installierter Leistung aufgrund von Effizienzgewinnen im Zeitablauf tendenziell sinkt. Auf dieser Grundlage würde die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche in benachteiligten Gebieten in Nordrhein-Westfalen – je nach flächenspezifisch realisierter Energieeffizienz – auch bei vollumfänglicher Nutzung des Kontingentes maximal rund 200 Hektar betragen. Dies entspricht weniger als 0,1 % des durch die Verordnung zusätzlich für die Förderung zur Verfügung stehenden theoretischen Flächenpotenzials von 341.000 Hektar Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens.

- Nach §§ 30 Absatz 2 Satz 1 und 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG ist die zulässige Gebotsmenge pro Gebot auf eine installierte Leistung zwischen 750 kW und 20 MW begrenzt. Dabei sorgt die Mindestgebotsgröße dafür, dass es durch die Verordnung nicht zu einer Vielzahl von kleinen Freiflächenanlagen kommt. Die Obergrenze vom maximal 20 MW entspricht einer Fläche von maximal 24-28 Hektar. Die Ergebnisse der bisherigen Ausschreibungen haben gezeigt, dass die durchschnittliche Projektgröße der wenigen bisher in Nordrhein-Westfalen bezuschlagten Gebote (2017-2021) bei rund 5 MW und damit weit unter der zulässigen Höchstgrenze lag.
- Nach § 24 Absatz 2 EEG müssen überdies zur Ermittlung der 20-MW-Schwelle mehrere Freiflächenanlagen zusammengerechnet werden, wenn sie im Umkreis von 2 km innerhalb derselben Gemeinde, die für die Aufstellung und den Beschluss eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet und innerhalb von 24 Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Hierdurch wird zum Schutz der Interessen der Landwirtschaft eine Ballung in einer bestimmten Region und Kommune vermieden.
- § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung nimmt Flächen mit einer mittleren Bodenwertzahl gemäß Bodenschätzungsgesetz von über 55 von der förderfähigen Flächenkulisse aus, um Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit bzw. besonderem Wert für die Landwirtschaft nicht zu belasten. Ab der Bodenwertzahl von 55 wird von einem hohen landwirtschaftlichen Nutzen ausgegangen. Die Bodenwertzahlen dienen der steuerlichen Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke aufgrund deren Fruchtbarkeit. Sie werden im Liegenschaftskataster geführt und können dort eingesehen werden. Außerdem sind sie auch als OpenData verfügbar und können z.B. in TIM-Online Dienst der Geobasis.NRW eingesehen werden.
- Flächen in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens können einen hohen Naturschutzwert haben, den es zu sichern und zu entwickeln gilt. Dies gilt insbesondere für extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland in den Mittelgebirgslagen. Über die von der Länderöffnungsklausel in § 38a Abs. 1 Nr.5 bereits ausgenommenen Naturschutzgebiete und den Nationalpark Eifel hinaus, sind deshalb nach § 2 Absatz 1 Satz 3 dieser Verordnung Natura-2000-Gebiete von der förderfähigen Flächenkulisse auszuschließen.

Diese Einschränkungen gelten nur für Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i EEG 2021, die aufgrund der Verordnung für die Förderung geöffnet

werden. Die ohnehin nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis g EEG 2021 geltende Flächenkulisse wird dadurch nicht berührt. Folglich entfaltet die Einschränkung der durch die Verordnung geltenden Flächenkulisse keine Wirkung, sofern es eine Überschneidung von Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis g EEG 2021 mit Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i EEG 2021 gibt.

- Zur Errichtung von Freiflächenanlagen sind zudem Bauleitpläne aufzustellen und Baugenehmigungen erforderlich. Dabei sind insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie weitere bau- und fachrechtliche Bestimmungen zu beachten. Denn Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht überall errichtet werden, sondern erfordern in aller Regel einen Bebauungsplan. Dabei sind insbesondere auch die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Kann eine Anlage zum Beispiel mangels rechtsgültigen Bebauungsplans nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags errichtet werden, erlischt der Zuschlag (§ 37d EEG 2021). Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, hängt jedoch – neben den raumordnerischen Festlegungen – aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von der Kommune vor Ort ab. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind neben den Regelungen zum BauGB zahlreiche fachrechtliche Vorgaben, insbesondere zur bauleitplanerischen Abwägung einschließlich sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange, wie zum Beispiel Natur- und Artenschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Denkmalschutzrecht etc. zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Durch die umfassenden Prüfungen auf den verschiedenen Verfahrensebenen (Bauplanungs- und Baugenehmigungsverfahren) kann die Auswahl geeigneter Flächen unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten am besten im jeweiligen Einzelfall sichergestellt werden.

III. Alternativen

Keine.

Die Förderung der erneuerbaren Energien, darunter Photovoltaik-Freiflächenanlagen, ist im EEG 2021 und damit einem Bundesgesetz normiert.

Die Länder haben diesbezüglich nur Steuerungsmöglichkeiten, wenn und soweit der Bund die Länder ausdrücklich dazu ermächtigt hat. Hier hat der Bund den Ländern einen eigenen Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die mögliche Einbeziehung von Acker- und/oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten eröffnet, wobei die zulässige Flächenkulisse die Wettbewerbsfähigkeit der Gebote maßgeblich beeinflusst.

IV. Verordnungsfolgen

Allgemeine Auswirkungen

Die Erweiterung der Flächenkulisse wird die Wettbewerbsbedingungen für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik in Nordrhein-Westfalen verbessern und damit den Wirtschaftsstandort stärken. Bundesweit betrachtet nehmen der Wettbewerb in den Ausschreibungen und damit auch die Kosteneffizienz dieses Instruments weiter zu. Die damit erzeugbaren Mengen erneuerbaren Stroms dienen dem Umstieg auf eine nachhaltige Stromerzeugung und liefern damit einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Somit können Folgeschäden von Klimaveränderungen in Natur und Landschaft vermindert werden.

Der Ausbau von Freiflächenanlagen im Außenbereich wird Auswirkungen auf die Natur, die Landschaft, den Artenschutz und den entsprechenden Flächenbedarf haben. Um diesen entgegenzuwirken, soll der Ausbau gemäß § 1 dieser Verordnung im Einklang mit den Interessen von Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz erfolgen.

Durch die Öffnung der Ausschreibungen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen wird landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Dies erfolgt allerdings in einem eng begrenzten Umfang und betrifft ausschließlich benachteiligte Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Das Ausschreibungsvolumen für Freiflächenanlagen im EEG ist gedeckelt. Zudem werden die in Nordrhein-Westfalen auf dieser Flächenkulisse möglichen Zuschläge je Kalenderjahr begrenzt, um einem übermäßigen Flächendruck vorzubeugen.

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch ist Photovoltaik sehr effizient. Im Vergleich zu Biogasanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe wird für die gleiche Strommenge rund 20-mal weniger Fläche benötigt. Zudem weisen Freiflächenanlagen einen sehr geringen Versiegelungsgrad auf und sind vollständig rückbaubar. Dazu kann in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung vereinbart werden.

Ein positiver Effekt kann in Hinblick auf die Regeneration durch langjährige Bodenruhe sowie durch den Wegfall von Nitrat-, Pflanzenschutzmittel- und Biozid-Eintrag auf Ackerböden entstehen. Außerdem können diese Flächen auch einen höheren naturschutzfachlichen Wert erhalten.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten Private

Es entstehen keine Mehrkosten für die Allgemeinheit. Eine Erhöhung der EEG-Förderkosten ist mit der Ausweitung der Flächenkulisse in Nordrhein-Westfalen nicht verbunden, da die Ausschreibungsmenge hiervon unberührt bleibt. Durch die Einbeziehung von Acker- und Grünlandflächen können preisgünstigere Gebote eingereicht und dadurch der Wettbewerb verstärkt werden.

Die Wertschöpfung vor Ort kann durch die oft vorgesehene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen und der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze erhöht werden. Die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten können durch Pachteinahmen wirtschaftlich profitieren.

Kosten öffentliche Haushalte/ Verwaltung

Bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle entsteht ein geringfügig höherer Prüfaufwand, der jedoch kostenseitig vernachlässigbar ist. Für den Landeshaushalt entstehen keine Kosten.

Bei den Kommunen werden, soweit sie entsprechende Bauleitpläne aufstellen, Planungskosten entstehen. Diese können jedoch gegebenenfalls auf den Investor übertragen werden (zum Beispiel vorhabenbezogener Bebauungsplan, § 12 BauGB). Den Kommunen kann ein nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand entstehen, soweit Planungs- und Erschließungskosten nicht vollständig auf den Vorhabenträger umgelegt werden. Demgegenüber können sich Wertschöpfungseffekte durch Gewerbe-, Einkommensteuer und gegebenenfalls Pachteinahmen ergeben. Auch können sich Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen wirtschaftlich beteiligen.

Darüber hinaus dürfen nach § 6 EEG 2021 die Betreiber von Freiflächenanlagen der jeweiligen Standortgemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung in Höhe von bis zu insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten. Eine solche finanzielle Beteiligung von Kommunen an den Einkünften von Freiflächenanlagen ist für EEG-geförderte Anlagen zulässig, die ab dem 1. Januar 2021 von der Bundesnetzagentur bezuschlagt wurden bzw. noch werden. Sie fördert die Akzeptanz durch Teilhabe der Bürgergemeinschaft vor Ort. Eine solche Vereinbarung darf gemäß § 6 Absatz 4 EEG 2021 vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden, bedarf der Schriftform und gilt nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.

V. Befristung

Die Befristung wird auf das Ende des fünften Kalenderjahres nach Inkrafttreten der Verordnung festgesetzt. Die Evaluation nach § 3 dieser Verordnung kann eine frühere als dieser Frist entsprechenden Überarbeitung der Verordnung zur Folge haben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziele)

Die Öffnung der EEG-Flächenkulisse auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2021 befördert den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Nordrhein-Westfalen und dient damit dem Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie dem Klimaschutz. Mit dieser Verordnung werden die Rahmenbedingungen für nordrhein-westfälische Projekte bei den Ausschreibungen für Freiflächenanlagen deutlich verbessert.

Gleichzeitig sollen nach § 1 Satz 3 dieser Verordnung die Belange der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden. Dazu sind bei der Standortwahl zum Bau von Freiflächenanlagen die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und in der bauleitplanerischen Abwägung die Belange von Klimaschutz, Landwirtschaft, Landschafts- und Naturschutz zu berücksichtigen. Zusätzlich gilt die Einschränkung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 dieser Verordnung.

Zu § 2 (Öffnung der Flächenkulisse)

Zu Absatz 1

Nordrhein-Westfalen macht von der Ermächtigungsgrundlage des § 37c Absatz 2 EEG 2021 vollumfänglich Gebrauch, das heißt, es werden sowohl Acker- als auch Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten für die bundesweite Freiflächenausschreibung geöffnet. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung kann die Bundesnetzagentur dem Grunde nach Gebote für Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2021 im jeweiligen Umfang des Gebots zulassen. Dies sind nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h EEG 2021 Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis g EEG 2021 genannten Flächen fallen. Ferner sind dies nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG 2021 Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis g EEG 2021 genannten Flächen fallen. Es gilt die Definition für Benachteiligte Gebiete des jeweils geltenden EEG.

Von einer Bezuschlagung ausgenommen werden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung Flächen mit einer mittleren Bodenwertzahl von über 55 gemäß Bodenschätzungsgesetz. Dies soll sicherstellen, dass Flächen mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. mit besonderem Wert für die Landwirtschaft weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen und nicht für den geförderten Ausbau von Freiflächenanlagen herangezogen werden. Weiterhin von der Bezugschlagung ausgenommen sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Flächen in Natura-2000-Gebieten.

Diese Einschränkungen gelten nur für Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i EEG 2021, die aufgrund der Verordnung für die Förderung geöffnet werden. Die ohnehin nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis g EEG 2021 geltende Flächenkulisse wird dadurch nicht berührt. Folglich entfaltet die Einschränkung der durch die Verordnung geltenden Flächenkulisse keine Wirkung, sofern es eine Überschneidung von Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis g EEG 2021 mit Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i EEG 2021 gibt.

Zu Absatz 2

Aus § 37c EEG 2021 und der dazugehörigen Gesetzesbegründung ergibt sich, dass eine Öffnung der Gebietskulisse auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2021 möglich ist, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen hat.

Auf dieser Grundlage wird in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung der Umfang der zu bezuschlagenden Gebote pro Kalenderjahr auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Nordrhein-Westfalen mittels einer landesspezifischen Zuschlagsgrenze auf eine Gesamtleistung von 150 Megawatt pro Kalenderjahr begrenzt. Dadurch soll im Sinne der Landwirtschaft und des Naturschutzes einem übermäßigen Flächendruck durch Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen vorgebeugt werden. Oberhalb dieser landesspezifischen Zuschlagsgrenze sind weitere Gebote für Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens im betreffenden

Kalenderjahr ausgeschlossen, so dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche auf jährlich zwischen auf etwa 200 Hektar begrenzt ist.

Welche Gebote unter die landesspezifische Zuschlagsgrenze fallen, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen im Zuschlagsverfahren der Bundesnetzagentur und damit nach § 32 Absatz 1 EEG 2021. Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 EEG 2021 sortiert die Bundesnetzagentur die Gebote aufsteigend nach dem Gebotswert. Wenn die Gebotswerte von mehreren Geboten gleich sind, werden die Gebote nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert (§ 32 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 EEG 2021). Nur soweit die Gebotswerte und die Gebotsmenge gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass die Regelung des § 38a Absatz 1 Nummer 5 EEG 2021 trotz der Zulassung von Geboten auf weiteren Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten unberührt bleibt. Dies gilt auch für die übrigen Bestimmungen im EEG 2021. Für § 38a Absatz 1 Nummer 5 EEG 2021 ist jedoch ein expliziter Hinweis angezeigt, um die Bieter auf die Kernvorschrift hinzuweisen, wonach nur Gebote zulässig sind, die die Leistung von 20 MW nicht überschreiten und sich nicht auf eine Fläche beziehen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 BNatSchG oder als Nationalpark im Sinn des § 24 BNatSchG festgesetzt worden ist.

Zu § 3 (Evaluation)

Da die im EEG vorgegebene Flächenkulisse in Nordrhein-Westfalen erstmalig durch eine Landesverordnung ausgeweitet wird, ist in § 3 vorgesehen, dass die Wirksamkeit der Verordnung zur Erreichung der Ziele nach § 1 sowie die Auswirkungen auf Landwirtschaft, Natur und Landschaft evaluiert werden. Hierzu werden die für Energie, Landwirtschaft und Naturschutz zuständigen Ministerien bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht vorlegen.

Zu § 4 (Inkrafttreten und Befristung)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.